

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch den Artikel 16 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 55/2001) i. V. m. §§ 2, 6a und 6c des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 55/2001) sowie in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in seiner Sitzung am 28.04.2010 die Satzung über die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für die Abrechnungseinheiten I. Ortschaft (OS) Dornburg, Dorf und den Ortsteilen Neuer Krug (Abrechnungseinheit I. 1) sowie Schäferei (Abrechnungseinheit I. 2), für die Abrechnungseinheit II. Ortschaft Ladeburg, für die Abrechnungseinheit III. Ortschaft Leitzkau, für die Abrechnungseinheit IV. Ortschaft Lübs, für die Abrechnungseinheit V. Ortschaft Prödel und für die Abrechnungseinheit VI. Ortschaft Wahlitz.

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern erhebt von den Beitragspflichtigen in den Abrechnungsgebieten I. bis VI. im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG LSA, wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Verkehrsanlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedingungen genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Verkehrsanlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheit

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 2 ermittelt.
- (2) Es werden Abrechnungseinheiten für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet:
- Abrechnungseinheiten:
- | | |
|-------------------|---------------------------|
| OS Dornburg, Dorf | - Abrechnungseinheit I. |
| OT Neuer Krug | - Abrechnungseinheit I.1 |
| OT Schäferei | - Abrechnungseinheit I.2 |
| OS Ladeburg | - Abrechnungseinheit II. |
| OS Leitzkau | - Abrechnungseinheit III. |
| OS Lübs | - Abrechnungseinheit IV. |
| OS Prödel | - Abrechnungseinheit V. |
| OS Wahlitz | - Abrechnungseinheit VI.. |

Zur Verdeutlichung der Gebiete wird auf die dieser Satzung als Anlagen beigefügten Pläne der Abrechnungseinheiten I. bis VI. verwiesen (**Anlage 1.1 bis 1.6**).

- (3) Zur Abrechnungseinheit I. bis VI. gehören die in den Mischsatzberechnungen aufgeführten Verkehrsanlagen.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von:
1. Fahrbahnen
 2. Gehwegen
 3. Radwegen
 4. Parkflächen
 5. nicht selbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 6. verkehrsberuhigten Bereichen,
 7. Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktions-trennung ganz oder teilweise verzichtet wird),
 8. Straßenbeleuchtung
 9. Oberflächenentwässerung
 10. Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 11. Archäologische Grabungen
 12. Beweissicherungsverfahren
 13. Absteckung, Markierung u. Vermessungen
 14. Verwaltungskosten des Fördermittelgebers

- (2) Beitragsfähig sind auch die Kosten, die durch die Beauftragung eines Dritten mit der Planung und Bauleitung entstehen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der Grundstücksflächen, welche für die Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der in Abs. 1 aufgeführten Anlagen benötigt werden. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortschaften Dornburg, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Prödel und Wahlitz aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken zuzüglich der Bereitstellungskosten. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten an der Verkehrsanlage.
- (4) Zinsen für Eigen- oder Fremdkapital, das für die Investitionsaufwendungen nach Absatz 1 erforderlich ist, sind ebenfalls beitragsfähig. Ausgangspunkt für die Verzinsung von Eigenkapital ist der Zinssatz, der den Durchschnittssatz für langfristige Geldanlagen (länger als 10 Jahre) nicht überschreitet. Der Zinssatz für Fremdkapital darf den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite (länger als 15 Jahre) nicht übersteigen. Die Ermittlungen der durchschnittlichen Zinssätze auch Satz 2 und 3 erfolgt über Einholung von mindestens 3 Angeboten von im Landkreis geschäftstätigen Kreditinstituten. Die Einholung der Angebote hat vor der Festlegung des Beitragssatzes nach § 9 dieser Satzung zu erfolgen.
- (5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der im Abs. 1 genannten Anlagen
 2. für Kinderspielplätze.
- (6) Bisher nicht in dieser Satzung aufgeführte Investitionsaufwendungen zählen dann zum beitragsfähigen Aufwand, wenn sie in einer weiteren, vor Beginn der Maßnahme erlassenen Satzung aufgeführt sind.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in den Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Höhe der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge richtet sich nach den Investitionen für die einzelnen Bauabschnitte, den staatlichen Finanzhilfen und dem Anteil der Gemeinde. Entsprechend § 6 Abs. 5 KAG-LSA werden Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet. Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt in der

Abrechnungseinheit I. (OS Dornburg, Dorf) 34,570 %

| | |
|---------------------------------------|----------|
| Abrechnungseinheit I. 1 (Neuer Krug) | 47,790 % |
| Abrechnungseinheit I. 2 (Schäferei) | 48,260 % |
| Abrechnungseinheit II. (OS Ladeburg) | 40,286 % |
| Abrechnungseinheit III. (OS Leitzkau) | 33,338 % |
| Abrechnungseinheit IV. (OS Lübs) | 46,250 % |
| Abrechnungseinheit V. (OS Prödel) | 38,980 % |
| Abrechnungseinheit VI: (OS Wahlitz) | 38,830 % |

(siehe Anlage 2.1 bis 2.6.).

§ 6 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträglich katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Verteilungsregelung, Beitragsmaßstab, Berechnung

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Inanspruchnahme oder durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlage in der Abrechnungseinheit ein Vorteil entsteht.
- (2) Der umlagefähige Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (3) Grundlage für die Berechnung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse und Nutzungsarten.
- (4) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und einer Satzung nach § 34 BauGB die gesamte Grundstücksfläche, sofern für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB (unbeplanter Innenbereich - § 34 BauGB) besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes. Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch 0,2.
 - d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- (5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je 2,30 m Höhe des Bauwerkes bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe des Bauwerkes, als ein Vollgeschoss gerechnet. Als Zuschlag für Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt:
- a) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,5 und bei 2 Vollgeschossen 2,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht er sich um 0,3.
 - b) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 5a gilt in Bebauungsplangebieten :
 1. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 2. Die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt.
 3. Ist im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgelegt, sondern nur eine Baumassezahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassezahl, bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
 4. Ist in einem Bebauungsplan weder die Anzahl der Vollgeschosse noch Gebäudehöhe oder Baumassezahl bestimmt, gilt:
 - die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - Bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die weder Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- und Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 - c) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 5a gilt in der im Zusammenhang bebauten Ortslage außerhalb von Bebauungsplangebieten:
 1. Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse mit Ausnahme der Grundstücke nach Punkt 3 – 5,
 2. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 3. Bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die weder Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die tatsächliche Zahl der Garagen- und Stellplatzgeschosse mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 - (d) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelte Summe der Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
- a) 0,2 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke)

- b) 0,5 bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten).
 - c) 1,5 bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt werden.
 - d) 2,0 bei Grundstücken, die in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten liegen.
- (7) Die nach Absatz 6 vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die nach § 8 Absatz 1 heranzuziehende, reduzierte Wohngrundstücksfläche für übergroße Grundstücke wird mit dem Beitragssatz nach § 9 multipliziert. Das Ergebnis ist der zu zahlende Beitrag.

§ 8 Übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche der Abrechnungseinheit liegt, deren Grundstücksfläche also 130 % der Durchschnittsfläche der Wohngrundstücke oder mehr beträgt.

Diese Grundstücke sind nur begrenzt zu veranlagern oder heranzuziehen.

Als übergroß in der Abrechnungseinheit gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von

| | |
|--|---|
| <i>Abrechnungseinheit I.</i> - OS Dornburg, Dorf | 981,62 m ² |
| Abrechnungseinheit I. 1 - Neuer Krug | 2.165,60 m ² (Außenbereich/OT) |
| Abrechnungseinheit I. 2 – Schäferei | 2.129,67 m ² (Außenbereich/OT) |

liegt, deren Grundstücksfläche also

| | |
|---|-------------------------|
| in der Abrechnungseinheit I - OS Dornburg, Dorf | 1.276,11 m ² |
| in der Abrechnungseinheit I. 1 - Neuer Krug | 2.815,28 m ² |
| in der Abrechnungseinheit I. 2 – Schäferei | 2.768,57 m ² |

(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

| | |
|---|-------------------------|
| <i>Abrechnungseinheit II.</i> - OS Ladeburg | 1.406,54 m ² |
|---|-------------------------|

Liegt, deren Grundstücksfläche also

| | |
|---|-------------------------|
| in der Abrechnungseinheit II. - OS Ladeburg | 1.828,50 m ² |
|---|-------------------------|

(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

| | |
|--|-------------------------|
| <i>Abrechnungseinheit III.</i> - OS Leitzkau | 1.551,01 m ² |
|--|-------------------------|

Liegt, deren Grundstücksfläche also

| | |
|--|-------------------------|
| in der Abrechnungseinheit III. - OS Leitzkau | 2.016,32 m ² |
|--|-------------------------|

(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

| | |
|---|-------------------------|
| <i>Abrechnungseinheit IV.</i> - OS Lübs | 1.140,02 m ² |
|---|-------------------------|

Liegt, deren Grundstücksfläche also

| | |
|---|-------------------------|
| in der Abrechnungseinheit IV. - OS Lübs | 1.482,03 m ² |
|---|-------------------------|

(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

Abrechnungseinheit V. - OS Prödel 1.392,08 m²

Liegt, deren Grundstücksfläche also

in der Abrechnungseinheit V. - OS Prödel 1.809,70 m²

(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt

Abrechnungseinheit VI. - OS Wahlitz 909,00 m²

Liegt, deren Grundstücksfläche also

in der Abrechnungseinheit V. - OS Wahlitz 1.181,70 m²

(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt

(siehe Anlage 3.1 bis 3.6).

- (2) Übergroße Wohngrundstücke werden mit der auf das 1,3 fache durchschnittliche Wohngrundstück reduzierten Grundstücksfläche und den Zuschlägen entsprechend § 7 Absatz 5 herangezogen. Eine Vervielfachung der Grundstücksfläche nach § 7 Absatz 6 entfällt wegen Ausschließung der Nutzungsarten.
- (3) Der diesbezügliche Reduzierungsbetrag geht zu Lasten der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.

§ 9

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Abrechnungseinheiten I. bis VI. wird in einer gesonderten Satzung für jede Abrechnungseinheit festgelegt.

§ 10

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindesten:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Auf die Beitragsschuldner können von Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Für den Vorausleistungsbescheid gelten, wenn nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, die Vorschriften für Beitragsbescheide gleich lautend.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1,

§§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. (BGBl. I S. 613 vom 16.03.1976).

§ 15 Überleitungsregelungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6,7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch, BauGB- Maßnahmen G, i. d. F. vom 28.04.1993, BGBl. I S. 622) oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 16 Berechtigung und Verpflichtung Dritter

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern kann die Ermittlung von Berechnungsunterlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitrags- und Vorausleistungsbescheide sowie die Endgegennahme der zu entrichtenden Beiträge von einem damit beauftragten Dritten wahrnehmen lassen. Der beauftragte Dritte hat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern die zur Beitragsfestsetzung oder – Erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.

- (2) Die Ermächtigung des Dritten zu den im Absatz 1 genannten Aufgaben darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Einheitsgemeinde Stadt Gommern geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 des KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Regelung des § 13 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, dass Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden (Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001/GVBl. LSA Nr.: 55/2001).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen der Gemeinden außer Kraft:

- OS Dornburg vom 17. September 2008/Beschluss-Nr.: 249/2007
- OS Ladeburg vom 02. März 2004 Beschluss-Nr.: 186-50-2004, einschließlich der 1. bis 6. Änderung (v. 26. Mai 2008/0321/2008)
- OS Leitzkau vom 19. Februar 2004/Beschluss-Nr.:175-42-2004, einschließlich der 1. bis 4. Änderung (v. 24. September 2008/0358/2008)
- OS Lübs vom 27. Juni 2007/Beschluss-Nr.: 0 -2007
- OS Prödel vom 26. Juni 2007/Beschluss-Nr.: 038-2007
- OS Wahlitz vom 19. Juni 2003 (Rückwirkung zum 01. Januar 2000/Beschluss-Nr.:21-06 (III) 2003

Gommern, den 29.04.2010

Siegel

Rauls

Bürgermeister

Das Original ist unterschrieben und gesiegelt.

Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der Anlagen 1.1 bis 1.6 - Parzellenscharfer Lageplan, Anlagen 2.1 bis 2.6 - Errechnung des gemeindlichen Kommunalanteils und die Anlagen 3.1 bis 3.6 der Gesamtübersicht und Ermittlung des übergroßen Wohngrundstückes ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 13, während der Dienststunden vom 07. Juni bis zum 12. Juli 2010 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Diese Information wird in den fünfzehn Schaukastenstandorten öffentlich ausgehängen.